

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 530
Urteil Nr. 42/93 vom 3. Juni 1993

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Westerlo, in seinem Urteil vom 18. Februar 1993 in Sachen Maria Wijnants gegen Eddy Berghmans und in Sachen Eddy Berghmans gegen die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und den referierenden Richtern L.P. Suetens und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Der Friedensrichter des Kantons Westerlo hat in seinem Urteil vom 18. Februar 1993 folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Gibt es einen Konflikt zwischen einerseits Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 und andererseits dem durch Erlaß der Flämischen Exekutive vom 4. November 1987 eingefügten Artikel 1ter des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 und Artikel 5 des Jagddekrets vom 24. Juli 1991, sowie Artikel 4 § 1 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 22. Mai 1991 zur Festlegung von Beginn und Ende der Jagdzeit für die Saison 1991-1992 in der Flämischen Region ?

Wenn ja, welche Gesetzgebung findet Anwendung ? »

## II. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 24. Februar 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens waren nach Durchsicht des Verweisungsurteils und im damaligen Stand der Rechtssache der Auffassung, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Hofes gehört, und haben dem amtierenden Vorsitzenden am 17. März 1993 diesbezüglich Bericht erstattet.

Die Parteien wurden mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen vom 18. März 1993 von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 der Verfassung. »

2. Soweit die gestellte präjudizielle Frage Artikel 4 § 1 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 22. Mai 1991 zur Festlegung von Beginn und Ende der Jagdzeit für die Saison 1991-1992 in der Flämischen Region zum Gegenstand hat, gehört sie offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Schiedshofes, da der besagte Erlaß nicht « ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnte Regel » ist.

3. Soweit die Frage einen « Normenkonflikt » aufwirft, der in den Erwägungsgründen des Verweisungsurteils umschrieben wird als « ein Widerspruch zwischen der sich aus dem Gesetz vom 14. Juli 1961 (Artikel 1) ergebenden, für den Jagdrechtsinhaber geltenden Verpflichtung einerseits und den Beschränkungen des Handlungsspielraums desselben Jagdrechtsinhabers, die sich aus dem Grundsatz und den Modalitäten des auferlegten Abschußplans ergeben, andererseits. ... Ist ... zu folgern, daß Artikel 5 des Jagddekrets vom 24. Juli 1991 Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 (man lese: 1961) implizit aufgehoben, ergänzt oder abgeändert hat ? », paßt diese Frage offensichtlich genausowenig in den durch Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem Schiedshof eingeräumten Zuständigkeitsbereich.

Dem ordentlichen Richter und nur ihm obliegt die Beurteilung eines solchen « Normenkonfliktes », falls es einen gibt.

4. Die präjudizielle Frage gehört demzufolge offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, auf die gestellte präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) F. Debaedts